

Hausordnung für die gemeindeeigenen Räume in Höhenland

Diese Hausordnung gilt für die Nutzung der folgenden gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Höhenland sowie für die Vermietung an Dritte:

1. OT Leuenberg, Teichstraße 5
2. OT Steinbeck, Steinbecker Dorfstraße 12
3. OT Wölsickendorf-Wollenberg, Hauptstraße 16

Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Mieter vor. Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjektes. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung kann der Vermieter die Nutzung des Mietobjektes untersagen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Die Nutzung der Mieträume ist gebührenpflichtig. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Hausordnung. Ausgenommen hiervon ist die Gemeinde Höhenland.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Mieter hat die Nutzung der Mieträume vorher bei der Gemeinde anzumelden. Der Mieter hat von den Mieträumen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Er hat nach Gebrauch der Mieträume den Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Werktag bei der Gemeinde abzugeben. Der Schlüssel für den entsprechenden Raum darf hausfremden Personen nicht übergeben werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist verboten. Für Zuwiderhandlungen ist der Mieter verantwortlich. Außerhalb der Mieträume dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Die Ausfahrten sind frei zu halten.

Sorgfaltspflicht des Mieters

- a) Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:
- b) Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Fußböden, der elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen,
- c) sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen,
- d) ordnungsgemäßes Verschließen der Fenster und Türen bei Verlassen der Mieträume,
- e) die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsachen, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen,
- f) für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer zu verwenden

Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzbehörde, sind zu beachten. Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten. In den Mieträumen darf kein offenes Feuer angezündet werden. Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion - gleich welcher Art - ist der Vermieter oder sein Beauftragter sofort zu verständigen.

Alle auftretenden Havarien während der Nutzung der Mieträume sind sofort dem Vermieter zu melden. Rauchen ist verboten.

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September besteht kein Anspruch auf Beheizung der Mieträume.

Höhenland, den 04.05.2010

Ehrenamtliche Bürgermeisterin
(Kowatzky)